

#



Satzung des Vereins Dokumentationszentrum Prora

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 29.05.2010 gegründete Verein führt ab 01.10.2011 den Namen „Dokumentationszentrum Prora“ und hat seinen Sitz in Binz / OT Prora. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bergen eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist ausschließlich die Organisation und der Betrieb des Dokumentationszentrums Prora in Verbindung mit Wissenschaft und Forschung sowie politischer Bildung zur Förderung der Toleranz und Völkerverständigung.
Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische und weltanschauliche Neutralität.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss einem Vorstandsmitglied spätestens zum 30. September eines Jahres zugehen. Bei Änderung des Vereinszwecks steht es dem Mitglied frei, mit Wirkung zum Ende des dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung folgenden Kalendermonats aus dem Verein auszutreten.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmern. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§4 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist am 1.4. jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird für die Mitglieder von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.
- (4) Bei einem Austritt nach §3 (3) Satz 4 dieser Satzung verfällt der bereits geleistete Beitrag für das laufende Geschäftsjahr.

§5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Zur Begleitung der Arbeit des Vereins, insb. für Anregungen in wissenschaftlichen Fragen, kann ein Beirat gebildet werden.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne von § 26 BGB). Der Leiter des Dokumentationszentrums Prora ist ex officio Mitglied des Vorstands.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können die verbliebenen Vorstandsmitglieder Nachfolger durch Zuwahl (Kooptation) mit Vorstandsmehrheit berufen. Die Vereinsmitglieder sind darüber schriftlich zu informieren.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbstverantwortlich nach Gesetz und Satzung. Er vertritt den Verein nach außen.
Er kann einen Leiter/eine Leiterin für die laufende Geschäftsführung des Dokumentationszentrums mit Geschäftsbesorgungsvertrag bestellen und ihm Alleinvertretungsrecht einräumen.
Er kann Aufgaben auch an einzelne Mitglieder des Vereins oder Mitarbeiter des Dokumentationszentrums Prora delegieren.
- (5) Zu seinen Aufgaben gehören insb.:
 - Bestimmung der Leitung des Dokumentationszentrums Prora
 - die Erstellung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes für das anschließende Geschäftsjahr

- die Buchführung, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Anmietung von Räumlichkeiten für das Dokumentationszentrum Prora
 - Abschluss von Arbeitsverträgen
 - Organisation des Museumsbetriebs und alle damit verbundenen Tätigkeiten (z.B. Durchführung von Veranstaltungen, Sonderausstellungen, Finanzierung)
 - Übermittlung satzungsändernder Beschlüsse an das zuständige Finanzamt und an das Amtsgericht (Vereinsregister)
 - die Beschlussfassung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung sowie die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist, und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern
- (6) Im Übrigen hat der Vorstand alle Aufgaben zu erledigen, die durch Satzung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Für Erstattungen von mit der Vereinsarbeit anfallenden und möglichen auftragsgebundenen Ausgaben/Aufwendungen für z.B. Gutachten, Recherchen, Studien gelten die jeweils gültigen Rechtsvorschriften.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per Email einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu dem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein erschienenenes Mitglied dies beantragt

- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an das Mehrgenerationenhaus Grundtvighaus e.V. Sassnitz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 07.12.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.